

Vorlage an den Landrat

Änderung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung¹
(Erhöhung Personalbestand)
2023/408

vom 15. August 2023

¹ [SGS 250.1](#)

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Durch die Revision der Strafprozessordnung ([Revisionsvorlage](#)), voraussichtliches Inkrafttreten per 1. Januar 2024, erhält die Staatsanwaltschaft zusätzliche Aufgaben. Zur Bewältigung dieser Aufgaben soll die Anzahl ordentlicher Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von heute 36,5 auf neu 39,5 Vollzeitstellen aufgestockt werden. Da die maximale Stellenbesetzung in einem Landratsdekret ([Dekret zum Einföhrungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung](#)) festgelegt ist, bedarf es für die Erhöhung einer Vorlage an den Landrat.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	2
2.1.	Ausgangslage	2
2.2.	Ziel der Vorlage.....	2
2.3.	Erläuterungen	3
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	4
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	4
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	4
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	5
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat).....	5
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	6
2.10.	Vorstösse des Landrats	6
3.	Anträge	6
3.1.	Beschluss	6
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	6
4.	Anhang	6

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung ([aktueller Gesetzestext](#), [Revisionsvorlage](#) mit Inkrafttreten voraussichtlich am 1. Januar 2024) auferlegt den Strafverfolgungsbehörden zusätzliche Aufgaben, die mit dem bestehenden Personalbestand nicht umgesetzt werden können. Der Aufwand, den die neuen Aufgaben mit sich bringen, wurde aufgrund einer Analyse der rechtlichen Vorgaben ermittelt. Vom Mehraufwand sind nicht nur Funktionen in der eigentlichen Strafuntersuchung betroffen, sondern auch das administrative Personal.

2.2. Ziel der Vorlage

Ziel dieser Vorlage ist es, die im [Dekret EG StPO](#) festgelegte Zahl von gegenwärtig 36.5 ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten um drei Stellen, auf den Bestand von 39.5 ordentlichen Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälten anzupassen, damit die per 1.1.2024 neu hinzukommenden Aufgaben bewältigt werden können.

2.3. Erläuterungen

Entwicklung des Personalbestands der Staatsanwaltschaft

Bei der in Ziffer 1.1 genannten [Revision](#) der Schweizerischen Strafprozessordnung handelt es sich um die erste umfassende Überarbeitung dieses Regelwerks seit seiner Inkraftsetzung am 1. Januar 2011. Damals wurde das bis dahin kantonal unterschiedliche Strafprozessrecht schweizweit vereinheitlicht. Für den Kanton Basel-Landschaft bedeutete dies, dass die zuvor getrennt organisierte Strafuntersuchung und Anklage in einer Organisation zusammengeführt wurden, dass konkret also das Personal der Statthalterämter, der Staatsanwaltschaft sowie des Besonderen Untersuchungsrichteramts ohne wesentliche zahlenmässige Anpassungen in die neue Staatsanwaltschaft überführt wurde.

Seit dieser Zusammenführung wurde der Gesamtbestand an Staatsanwältinnen und Staatsanwälten lediglich einmal angepasst. Per 1. Juli 2020 wurde dieser im Zusammenhang mit der gemeinsam mit der Polizei Basel-Landschaft angegangenen neuen Aufgabe der Bekämpfung von Cyberkriminalität um zwei Vollzeitstellen erhöht ([Vorlage 2017/186](#)). Gleichzeitig sank aber der Personalbestand der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft insgesamt, trotz zunehmendem Mehraufwand durch die neuen Verfahrensvorschriften, welche die schweizerische Strafprozessordnung mit sich gebracht hat. Per 1. April 2022 gab es zudem eine Verschiebung innerhalb der Kategorien von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (Abbau von zwei Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten von 6 auf 4, Aufbau von zwei ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten von 34.5 auf 36.5), siehe dazu die [Vorlage 2022/21](#).

Antworten auf eine Umfrage der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) vom 20. März 2023 bestätigen, dass die deutliche Mehrzahl der Kantone von einem signifikanten Mehraufwand infolge der erwähnten aktuellen Gesetzesrevision ausgeht und entsprechend sowohl bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wie auch beim administrativen Personal eine Stärkung ihrer Personalressourcen beantragt hat.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2023 wandte sich auch die Fachkommission, Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft, an den Regierungsrat und teilte diesem mit, dass die gestellten Stellenbegehren seitens Fachkommission unterstützt würden. Sie sei der festen Überzeugung, dass die Gewährung von zusätzlichen personellen Ressourcen im beantragten Umfang zur Sicherstellung einer schlagkräftigen Strafjustiz im Kanton Basel-Landschaft letztlich unabdingbar sei.

Verwendungszweck der neu zu schaffenden Stellen, Herleitung des Mehraufwands

Nicht alle geänderten Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung führen zu einem personellen Mehraufwand. Zudem lassen sich die Auswirkungen auf den Personalaufwand dann, wenn ein Verfahrensablauf nur geringfügig verkompliziert wird, nicht exakt abschätzen. Mit der Revision werden jedoch einige neue Aufgaben für die Staatsanwaltschaften, respektive neue prozessuale Rechte für die Parteien im Strafverfahren geschaffen, die zuvor nicht bestanden. Entsprechend sind zu deren Verwirklichung auch entsprechende Ressourcen vorzusehen.

In diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist die Wiedereinführung der Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren (Art. 126 Abs. 2 Buchstabe a^{bis}, respektive Art. 353 Abs. 2 nStPO) sowie die erweiterten Informations- und Parteirechte der Privatklägerschaft (Art. 318 Abs. 1^{bis} und Art. 354 Abs. 1 nStPO). Diese Revisionspunkte ermöglichen es geschädigten Personen, ihre Schadenersatzforderungen im Strafprozess einzugeben, was ihnen ein teures, parallel zu führendes Zivilverfahren erspart. Auf der anderen Seite bedeutet dies, dass die Staatsanwaltschaft über mehrere hundert Zivilforderungen jährlich wird befinden müssen und eine Vielzahl zusätzlicher Rechtsmittelverfahren aus zivilrechtlichen Motiven eingeleitet werden.

Zu den weiteren Änderungen der Schweizerischen Strafprozessordnung, welche das Strafverfahren im Aufgabenbereich der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entscheidend verkomplizieren gehören

- die Neugestaltung des Siegelungs- und Entsiegelungsverfahrens (Art. 248 und 248a nStPO),
- die Schaffung eigenständiger Rechtsmittellegitimationen für Bundesbehörden (Art. 381 a nStPO),
- die Pflicht einer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, wenn im Strafbefehlsverfahren eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen werden soll (Art. 352a nStPO),
- die Pflicht, die *Eignung* von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in die Auswahlkriterien für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung einzubeziehen (Art. 133 Abs. 2 nStPO),
- die durchgehende Verwirklichung der «double instance», also der Verzicht auf endgültige Entscheide einer einzigen gerichtlichen Instanz (Art. 59 Abs. 1, Art. 125 Abs. 2, Art. 150 Abs. 2, Art. 186 Abs. 3, Art. 322, Art. 365 Abs. 3 und Art. 377 Abs. 4 nStPO),
- der weitere Ausbau der Opferrechte (Pflicht zur Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands auch zur Durchsetzung der Strafklage, Art. 136 Abs. 1 lit. b nStPO) und
- die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für Straftaten, die eine junge erwachsene Person verübt, während noch ein Jugendstrafverfahren hängig ist (Art. 3 Abs. 2 nJstG, bisher war die Jugendanwaltschaft für beide Delikte zuständig).

Eine der vorgesehenen Änderungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (Kompetenzen für die Polizei, im Bereich des Strassenverkehrs Blutproben anzuordnen, Art. 251 a nStPO) wird auch zu einer *Entlastung* der Staatsanwaltschaft führen. Diese wurde bei der Kalkulation der Personalressourcen eingerechnet. Unter dem Strich werden die oben skizzierten Neuerungen zu einem Bedarf an drei zusätzlichen Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten sowie von zwei zusätzlichen Stellen beim Administrativpersonal führen.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Langfristplanung Ziff. 9: Die Verbesserung der Sicherheit soll weiterhin vorangetrieben werden, die Verbesserung der verschiedenen Bereiche der Strafverfolgung ermöglichen ein sicheres und stabiles Umfeld für die Gesellschaft.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Stellen der Staatsanwaltschaft sind in § 1 des [Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung](#) festgelegt. Die vorgeschlagene Erhöhung der Stellenprocente bedarf daher eines Landratsbeschlusses, mit welchem das Dekret geändert wird.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a [Finanzhaushaltsverordnung](#)):

Ja

Nein

Jährlich wiederkehrende Ausgaben für Lohn und Sozialleistungen (Durchschnittswerte, inklusive Arbeitgeberbeiträgen): CHF 540'000.00 (Profit-Center P2450, Kontengruppe 30, Kontierungsobjekt 49000). Zusätzlich werden zwei zusätzliche Stellen beim Administrativpersonal beantragt (zusätzlich CHF 240'000, somit total CHF 780'000), die aber nicht Gegenstand der vorliegenden Dekretsänderung sind.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Der oben genannte Mehraufwand für den Lohn und die Sozialleistungen der beantragten drei Stellen sind im AFP 2024-2027 nicht berücksichtigt. Die Beträge können erst nach Beschluss der Landratsvorlage aufgenommen werden. Falls der Landrat der Vorlage zustimmt, wird der

Regierungsrat die Kosten 2024 über die unterjährige Steuerung mittels Kreditüberschreitung aufnehmen. Für den nächstjährigen AFP 2025–2028 werden diese Beträge und Stellen ordentlich aufgenommen.

Der Transparenz halber sei hier angemerkt, dass die geänderten Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung zu einem weiteren signifikanten administrativen Mehraufwand führen, wie bereits oben in Ziffer 2.3 erwähnt. Die Staatsanwaltschaft hat deshalb neben den drei Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch zwei zusätzliche Stellen für Administrativpersonal beantragt. Ebenso hat die Jugendanwaltschaft im gleichen Zusammenhang zusätzliche 20 Stellprozent beantragt. Diese beiden Anträge sind nicht Gegenstand der vorliegenden Dekretsänderung.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Aus den beantragten neuen Stellen ergibt sich eine entsprechende Erhöhung des Stellenplans.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken(§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 [Finanzhaushaltsverordnung](#)):

Insbesondere für geschädigte Personen ergeben sich aus den erweiterten Aufgaben der Staatsanwaltschaft Erleichterungen. Diese sind am Beispiel der KMU in Ziff. 2.8 unten skizziert und sind auch ein Aspekt der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Der absehbare Mehraufwand ist aber primär eine direkte Folge der Änderung der Bundesgesetzgebung, daran findet eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ihre Grenzen.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

§ 4 des KMU-Entlastungsgesetzes sowie § 2 der KMU-Verordnung sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwerter Betriebsabläufe, usw.

Die Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung wirkt sich (unabhängig von der vorliegenden Landratsvorlage betreffend Erhöhung des Personalbestands) eher positiv auf die KMU aus: Insbesondere die Stärkung der Kapazitäten im Bereich der Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren sowie die Stärkung der Parteirechte werden sich im Sinn einer Reduktion des administrativen Aufwands auf KMU auswirken, wenn diese durch Straftaten geschädigt wurden und nach dem Einreichen einer Strafanzeige eine Schadenersatzforderung geltend machen. Über diese kann inskünftig ohne einen Kostenvorschuss (wie im Zivilverfahren üblich) im Strafbefehlsverfahren entschieden werden, sofern die Forderung innerhalb der Streitwertgrenze liegt und die Voraussetzungen für die Beurteilung der Zivilforderung erfüllt sind (das Beweisergebnis muss den Bestand der Forderung belegen).

2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Bei Dekretsänderungen ist kein Vernehmlassungsverfahren vorgeschrieben (§ 34 Absatz 2 [Kantonsverfassung](#)).

2.10. Vorstösse des Landrats

Es sind keine Vorstösse des Landrats zu diesem Thema hängig.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung gemäss Anhang zu beschliessen.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Es ist keine Abschreibung von Vorstössen vorgesehen.

Liestal, 15. August 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Änderung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung
- Synopse

Landratsbeschluss

über die Änderung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Das Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung wird gemäss Beilage geändert.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: